

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 695/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Prymet K [REDACTED] geb. S [REDACTED],
K [REDACTED], O [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen .

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 2. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet, da keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe vorliegt.

1. Mit der Behauptung, daß das Berufungsgericht seiner nach § 176 Abs. 1 BEG bestehenden Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen sei, kann die Klägerin im Beschwerdeverfahren nicht gehört werden.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung seine Auffassung betont, daß die Frage, welche Ermittlungen gemäß § 176 Abs. 1 BEG anzustellen und welche Beweise zu erheben

1116

- 3 -

seien, nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sei. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht daher im vorliegenden Fall nicht offen.

2. Die Frage, ob die Klägerin jemals staatenlos gewesen ist, kann im Revisionsverfahren nicht behandelt werden. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin ihre polnische Staatsangehörigkeit nicht verloren hat, beruht auf der Auslegung des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts. Angriffe gegen die Richtigkeit der Auffassung des Berufungsgerichts zu dieser Frage können daher im Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden.

3. Daß aktive Zionisten von Staats wegen in Polen verfolgt worden sind, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Die von der Beschwerdeführerin unter Ziffer 6 der Beschwerdeschrift formulierte Frage stellt sich daher im vorliegenden Fall nicht.

4. Hat danach das Berufungsgericht die Voraussetzungen der §§ 160 ff. BEG zur Flüchtlingseigenschaft der Klägerin mit Recht verneint, so bedarf die weitere Frage, ob die Klägerin auch deshalb mit Recht abgewiesen worden ist, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anspruchs wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht gegeben sind, keiner Entscheidung. Jedoch sei zu dieser Frage gesagt, daß das Vorbringen der Klägerin ebenfalls nicht geeignet ist, ihre Beschwerde zu rechtfertigen. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die Frage, ob ein Obergutachten einzuholen ist, allein Sache des Tatrichters ist. Eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt sich daher nicht. Da die Frage der Einholung eines Obergutachtens nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen ist, kann die Klägerin auch nicht mit Erfolg geltend machen, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit gegen Urteile des Senats verstoße.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wilden